

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland.

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1891.

X. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 28. April 1891.

12.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 17. April 1891 Z. 6009,**

betreffend das Verbot des Verkaufes und Vertriebes der vom Apotheker
Karl Brem in Marienbad hergestellten „Marienbader Reductionspillen“.

Da für die vom Apotheker Karl Brem in Marienbad erzeugten „Marienbader Reductionspillen“ eine den im § 1 der Minist.-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, bezeichneten Erfordernissen vollkommen entsprechende Bereitungsvorschrift nicht vorliegt, die vorliegende ungenügende Bereitungsvorschrift überdies auch solche Bestandtheile anweist, welche gemäß den Ministerial-Verordnungen vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, und vom 12. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes abgegeben werden dürfen, und da ferner die Art der Herstellung des Arzneimittels unter angeblicher Benützung des Wassers der Marienbader

